



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IRC/VI/10

0516

ORIGINAL: englisch

DATUM: 20. September 1977

# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

## SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Sechste Tagung

Genf, 20. bis 23. September 1977

ARTIKEL 1 BIS 5 UND 7

vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Memorandum

Nach Auffassung des Verbandsbüros hat der Ausschuss zu den Artikeln 1 bis 5 und 7 des Übereinkommens folgende Änderungen beschlossen.

0519

Entwurf

INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN  
ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

vom 2. Dezember 1961  
revidiert in Genf am 10. November 1972  
und am      / Oktober 1978

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 1

[Zweck des Übereinkommens; Bildung eines  
Verbands; Sitz des Verbands]

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger ein Recht zuzuerkennen und zu sichern; der Inhalt und die Art der Ausübung dieses Rechts werden nachstehend festgelegt.
- (2) Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens, im folgenden als Verbandsstaaten bezeichnet, bilden untereinander einen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.
- (3) Als Sitz des Verbands und seiner ständigen Organe wird Genf bestimmt.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 1

Zweck des Übereinkommens; Bildung eines  
Verbands; Sitz des Verbands

- (1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger unter den nachstehend festgelegten Bedingungen ein Recht zuzuerkennen und zu sichern.
- (2) [Keine Änderung]
- (3) [Keine Änderung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 2

[Schutzrechtsformen,  
Bedeutung des Begriffs "Sorte"]

(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechts oder eines Patents zuerkennen. Jedoch darf ein Verbandsstaat, dessen innerstaatliches Recht den Schutz in diesen beiden Formen zulässt, nur eine von ihnen für dieselbe botanische Gattung oder Art vorsehen.

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens alle Zuchtsorten, Klone, Linien, Stämme und Hybriden, die so angebaut werden können, dass sie dem Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entsprechen.

[Wortlaut des Ausschusses]

## Artikel 2

Schutzrechtsformen,  
Ansammlung von Pflanzen

(1) [Keine Änderung]

(2) Das Wort Sorte umfasst im Sinne dieses Übereinkommens jede Mehrheit von Pflanzen, die anbaufähig ist und den Anforderungen des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben c und d entspricht. Umfasst eine Art mehrere Sortenformen, so kann jeder Verbandsstaat bestimmen, welche Sortenform oder welche Sortenformen Schutz genießen werden.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 3

[Inländerbehandlung]

(1) Natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem Verbandsstaat haben, geniessen in den anderen Verbandsstaaten in bezug auf die Zuerkennung und den Schutz des Züchterrechts die Behandlung, die nach den Rechtsvorschriften dieser Staaten deren eigene Staatsangehörige gegenwärtig oder künftig geniessen, und zwar unbeschadet der in diesem Übereinkommen besonders vorgesehenen Rechte und unter dem Vorbehalt, dass sie die Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllen, die den eigenen Staatsangehörigen auferlegt werden.

(2) Angehörige der Verbandsstaaten, die weder ihren Wohnsitz noch ihren Sitz in einem dieser Staaten haben, geniessen ebenfalls die gleichen Rechte, sofern sie den Verpflichtungen nachkommen, die ihnen gegebenenfalls auferlegt werden, um die Prüfung der von ihnen gezüchteten neuen Sorten und die Überwachung ihrer Vermehrung zu ermöglichen.

[Siehe Artikel 4 Absatz 4 des gegenwärtigen Wortlauts]

[Wortlaut des Ausschusses]

## Artikel 3\*

Inländerbehandlung

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."]

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann jeder Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf eine bestimmte Gattung oder Art anwendet, den Schutz auf Staatsangehörige von Verbandsstaaten beschränken, die das Übereinkommen auf die gleiche Gattung oder Art anwenden, sowie auf natürliche und juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

---

\* Die Verwendung des Begriffs "Sitz" ist noch erörterungsbedürftig.

[Gegenwärtiger Wortlaut]

Artikel 4

[Botanische Gattungen oder Arten, die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität; Möglichkeit zu erklären, dass die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angewandt werden]

(1) Dieses Übereinkommen ist auf alle botanischen Gattungen und Arten anwendbar.

(2) Die Verbandsstaaten verpflichten sich, alle Massnahmen zu treffen, die notwendig sind, um dieses Übereinkommen allmählich auf eine möglichst grosse Anzahl von botanischen Gattungen und Arten anzuwenden.

(3) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf der Gattungen an, die in der dem Übereinkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

Er verpflichtet sich ausserdem, dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen der Liste wie folgt anzuwenden:

a) binnen drei Jahren auf mindestens zwei Gattungen;

b) binnen sechs Jahren auf mindestens vier Gattungen;

c) binnen acht Jahren auf alle in der Liste aufgeführten Gattungen.

[Wortlaut des Ausschusses]

Artikel 4

Botanische Gattungen oder Arten die geschützt werden müssen oder können; Reziprozität

(1) [Keine Änderung]

(2) [Keine Änderung]

(3) a) Jeder Verbandsstaat wendet dieses Übereinkommen, sobald es für sein Hoheitsgebiet in Kraft tritt, auf mindestens fünf Gattungen oder Arten an.

b) Später wendet jeder Verbandsstaat dieses Übereinkommen innerhalb folgender Fristen nach dessen Inkrafttreten für sein Hoheitsgebiet auf weitere Gattungen oder Arten an, und zwar

(i) innerhalb von drei Jahren auf mindestens insgesamt zehn Gattungen oder Arten;

(ii) innerhalb von sechs Jahren auf mindestens insgesamt achtzehn Gattungen oder Arten;

(iii) innerhalb von acht Jahren auf mindestens insgesamt vierundzwanzig Gattungen oder Arten.

(4) Der Rat kann auf Antrag eines Staates, der beabsichtigt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um aussergewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen oder Umweltbedingungen in diesem Staat Rechnung zu tragen, beschliessen, dass für diesen Staat die in Absatz (3) aufgeführten Mindestanzahlen herabgesetzt, dass die in diesem Absatz genannten Fristen verlängert oder dass beide Massnahmen getroffen werden.\*

(5) Auf Antrag eines Verbandsstaats kann der Rat, um besonderen Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, denen dieser Staat sich bei Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 3 gegenüber sieht, beschliessen, dass die in Absatz 3 genannten Fristen für diesen Staat verlängert werden.

---

\* Artikel 33 wird die Notifizierung jeder Ratifizierung oder jedes Beitritts auf der Grundlage dieses Absatzes vorsehen.

0521

[Artikel 4, Fortsetzung]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

(4) Bezüglich der in dieser Liste nicht aufgeführten Gattungen und Arten kann jeder Verbandsstaat, der eine dieser Gattungen oder Arten schützt, entweder diesen Schutz auf Angehörige der Verbandsstaaten, die diese Gattung oder Art schützen, sowie auf natürliche oder juristische Personen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben, beschränken oder diesen Schutz auf Angehörige anderer Verbandsstaaten oder der Mitgliedsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums sowie auf natürliche oder juristische Personen ausdehnen, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

(5) Jeder Verbandsstaat kann bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde erklären, dass er bezüglich des Schutzes von Pflanzenzüchtungen die Artikel 2 und 3 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums anwendet.

[Wortlaut des Ausschusses]

[Siehe Artikel 3 Absatz 3 des Wortlauts des Ausschusses]

[Der neue Wortlaut wird keine Bestimmung enthalten, die Absatz 5 des gegenwärtigen Wortlauts entspricht.]

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 5

[Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang]

(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte oder seinem Rechtsnachfolger gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solches zum Zweck des gewerbsmäßigen Absatzes zu erzeugen, feilzuhalten oder gewerbsmäßig zu vertreiben. Zu dem vegetativen Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen. Das Recht des Züchters erstreckt sich auf Zierpflanzen oder deren Teile, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, falls sie als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

(2) Der Züchter oder sein Rechtsnachfolger kann seine Zustimmung von Bedingungen abhängig machen, die er festlegt.

(3) Die Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers ist nicht erforderlich, wenn die neue Sorte als Ausgangsmaterial für die Schaffung weiterer neuer Sorten verwendet wird und diese gewerbsmäßig vertrieben werden. Dagegen ist die Zustimmung erforderlich, wenn die neue Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte fortlaufend verwendet werden muss.

(4) Jeder Verbandsstaat kann in seinem innerstaatlichen Recht oder in besonderen Abmachungen im Sinne des Artikels 29 den Züchtern für bestimmte botanische Gattungen oder Arten ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 bezeichnete hinausgeht und sich insbesondere bis auf das gewerbsmäßig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann. Ein Verbandsstaat, der ein solches Recht gewährt, kann dieses auf Angehörige der Verbandsstaaten, die ein gleiches Recht gewähren, sowie auf natürliche oder juristische Personen beschränken, die ihren Wohnsitz oder Sitz in einem dieser Staaten haben.

[Wortlaut des Ausschusses]

## Artikel 5

Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen" in allen Fällen, in denen es erscheint]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neue" oder "neuer" in allen Fällen in denen es erscheint.]

(4) [Keine Änderung]

[Artikel 6 noch nicht erörtert]

=====

[Gegenwärtiger Wortlaut]

## Artikel 7

[Amtliche Prüfungen neuer Sorten;  
vorläufiger Schutz]

(1) Der Schutz wird nach einer Prüfung der neuen Sorte auf die in Artikel 6 festgelegten Merkmale gewährt. Diese Prüfung muss der einzelnen botanischen Gattung oder Art unter Berücksichtigung ihres üblichen Vermehrungssystems angepasst sein.

(2) Für die Prüfung können die zuständigen Behörden eines jeden Staats von dem Züchter oder seinem Rechtsnachfolger alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Pflanz- oder Saatgut verlangen.

(3) In der Zeit von der Hinterlegung des Antrags auf Schutz einer neuen Sorte bis zur Entscheidung über diesen Antrag kann jeder Verbandsstaat Massnahmen zum Schutz des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers gegen missbräuchliches Verhalten Dritter treffen.

[Wortlaut des Ausschusses]

## Artikel 7

Amtliche Prüfungen von Sorten;  
vorläufiger Schutz

(1) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."\*]

(2) [Keine Änderung]

(3) [Keine Änderung, mit Ausnahme der Streichung des Wortes "neuen."\*]

---

\* In der englischen Fassung werden die Wörter "new plant" gestrichen.